

Gemeinde Reichenbach an der Fils
Landkreis Esslingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 21. August 1978

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 15.8.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelmäßige Bekanntmachungsform

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach an der Fils werden im Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach, dem "Reichenbacher Anzeiger" veröffentlicht.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen nach § 1 gilt der Ausgabetag des Reichenbacher Anzeigers. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

§ 3

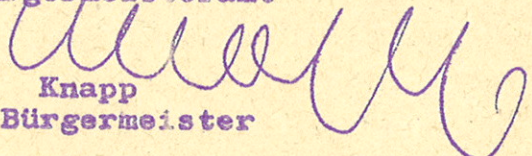
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. April 1969 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 21. August 1978

Bürgermeisteramt


Knapp
Bürgermeister